

Kopie	Betriebsgruppe	Bearbeiter:
	EINGEGANGEN	
	16. Sep. 2011	BDO
dbb berlin		LaLeI
komba bund	gkl berlin	LaVo
Wv.:	z. d. At	

- 2 Seiten -

✓
1. LaVo gkl 1.10.
2. PersVG Vorgang
7. Sept.
G. 16/19.

Teilnahmerecht aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung

Lädt der Personalrat ein Mitglied einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft zur Personalversammlung, muss er auch allen anderen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Gelegenheit zur Teilnahme geben. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerkschaftsbeauftragte als Referent zu einem bestimmten Thema geladen wird.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Ansbach,
Beschluss v. 5.5.2011
- AN 8 PE 11.00950 -

Zum Sachverhalt

Der Antragsteller zu 1) ist der Gesamtpersonalrat der ..., der Antragsteller zu 2) stellvertretender Landesvorsitzender des Verbands ..., Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten.

Der Beteiligte zu 1) ist der Personalrat der ..., der Beteiligte zu 2) der Dienststellenleiter der Autobahnmeisterei.

Der Beteiligte zu 1) lud zur Personalversammlung am 6. Mai 2011 die Fachbereichssekretärin Frau ... von ... zur Teilnahme an der Personalversammlung ein. Sie soll

laut der Tagesordnung ein Referat über aktuelle Themen von ... halten.

Die Antragsteller tragen vor, dass für den Fall der Einladung eines Vertreters einer Gewerkschaft auch die Vertreter anderer Gewerkschaften und einer Stufenvertretung oder eines Gesamtpersonalrats (Anm. der Schriftleitung; sowie ein Beauftragter zu zuständigen Arbeitgebervereinigung) hätten eingeladen werden müssen. (...)

Aus den Gründen

(...) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch im Beschlussverfahren zulässig (Art. 81 Abs. 2 BayPVG; § 85 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Für einstweilige Verfügungen besteht im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren dort Raum, wo Ansprüche der Beteiligten durchgesetzt werden können. Einen solchen Anspruch machen die Antragsteller geltend.

Der Antrag ist auch begründet.

Es besteht ein Verfügungsgrund, weil es notwendig ist, die Rechte

der Antragsteller zu sichern, nachdem die Personalversammlung bereits am 6. Mai 2011 stattfinden soll.

Der Antrag ist auch begründet, weil das Personalvertretungsrecht den Antragstellern das durchsetzbare Recht zuspricht, dann ebenfalls vom Personalrat oder der Personalversammlung zu einer Personalversammlung zugelassen zu werden, wenn ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zugelassen wird. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 52 Abs. 1 BayPVG, in dem festgehalten ist, dass ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und ein Beauftragter der zuständigen Arbeitgebervereinigung sowie ein Mitglied eines zugeordneten Gesamtpersonalrats an der Teilnahme berechtigt sind (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BayPVG bestimmt zusätzlich, dass in diesem Fall die Einberufung der Personalversammlungen allen Koalitionen und Personalvertretungen mitteilen muss. Damit muss beiden Seiten gleichzeitig und in gleicher Weise die Teilnahme an der Personalversammlung möglich gemacht werden.

Das gilt trotz der Tatsache, dass in der Tagesordnung lediglich festgehalten ist, dass Frau ... ein Referat halten soll, also offen ist, ob sie mit beratender Stimme im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayPVG an der Personalversammlung teilnimmt oder nur ein Referat hält. Allein die Teilnahme an einer Personalversammlung eröffnet die Möglichkeit, dass man während der Versammlung sich zu einzelnen Punkten mit beratender Stimme äußert, weil nicht garantiert werden kann, dass der Versammlungsleiter derartige Äußerungen untersagt.



[Download Vollversion](#)

Anmerkung

Die vorliegende Entscheidung behandelt zwei für die praktische Personalratsarbeit bedeutsame Problembereiche. Zum einen geht es um die Sicherung des Teilnahmerechts aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und des Beauftragten der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört sowie eines beauftragten Mitglieds des Gesamtpersonalrats an einer Personalversammlung, und zum anderen um die Sicherung des entsprechenden Anspruchs durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Gewerkschaften sollen Personalversammlungen nicht zum Forum einer einseitigen Information der Beschäftigten machen, die Beschäftigten nicht einseitig unter gewerkschaftspolitischen Gesichtspunkten informieren und u.a. auch nicht eine einzige Fraktion im Personalrat als besonders einsatzfreudig hervorheben können. Deshalb hat der Gesetzgeber den Personalrat verpflichtet, die Einberufung einer Personalversammlung allen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen. Einem Beauftragten der Arbeitgebervereinigung soll Gelegenheit gegeben werden, die aus seiner Sicht wichtigen Gesichtspunkte in Bezug auf eine konkrete

Angelegenheit vorzutragen. Die Teilnahme soll darüber hinaus auch u.a. einem beauftragten Mitglied des Gesamtpersonalrats ermöglicht werden. Daher verstößt ein Personalrat gegen seine gesetzlichen Pflichten, wenn er nur Beauftragte einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft einlädt bzw. wenn er die Einladung des Beauftragten der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, und die Einladung eines beauftragten Mitglieds des Gesamtpersonalrats unterlässt. Dies gilt – wie das VG Ansbach zu Recht festgestellt hat – auch für den Fall, dass ein Gewerkschaftsbeauftragter lediglich dazu eingeladen wird, bei der Personalversammlung ein Referat zu halten; denn er kann jederzeit zu den Tagesordnungs-

lungen gelegen sein. Dies kann er aber nur dann sicherstellen, wenn er alle in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften über den Termin der Personalversammlung und die dort zu behandelnden einzelnen Tagesordnungspunkte unterrichtet. Eine einseitig an gewerkschaftspolitischen Interessen ausgerichtete Beratung der Personalversammlung kann auf diese Weise vermieden werden.

Zu Recht hat das Gericht auch dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgegeben. Die Rechte der Antragsteller, nämlich der übrigen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, konnten nur auf diesem Wege gesichert werden, weil die Personalversammlung bereits alsbald stattfinden sollte (Verfügungsgrund). Ein

Konsequenzen für die Praxis

1. Zu einer Personalversammlung sind u.a. Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften einzuladen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Ihnen bleibt es überlassen, ob sie einen Beauftragten entsenden.
2. Der Gesetzgeber will sicherstellen, dass eine Chancengleichheit für alle in einer Dienststelle vertretenen Gewerkschaften besteht. Eine einseitige Information und möglicherweise eine an gewerkschaftspolitischen Interessen ausgerichtete Beratung der Personalversammlung soll vermieden werden.
3. Unterbleibt die entsprechende Mitteilung an alle Gewerkschaften, dann können die nicht eingeladenen Gewerkschaften den Erlass einer einstweiligen Verfügung dann beantragen, wenn die Personalversammlung alsbald bevorsteht und deshalb in einem Hauptsacheverfahren keine termingerechte Entscheidung mehr herbeigeführt werden kann.

punkten der Personalversammlung Stellung beziehen, also „mit beratender Stimme an der Personalversammlung“ teilnehmen (vgl. u.a. § 52 Abs. 1 Satz 1 BPersVG). Insofern muss dem Personalrat auch in diesem Fall an einer Ausgewogenheit gewerkschaftlicher Darstel-

Verfügungsanspruch war gegeben, weil das Gesetz jeden Personalrat, der zu einer Personalversammlung einlädt, verpflichtet, den Termin den Beauftragten aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

Dr. W. Ilbertz, Bonn